

# Was tun bei Unterrichtsausfall



Sehr geehrte Eltern,  
liebe Schülerinnen und Schüler,

die Lehrerinnen und Lehrer der Musikschule bemühen sich stets um einen kontinuierlichen Unterricht, denn unser gemeinsames Ziel ist der größtmögliche Erfolg beim Musizieren. Trotzdem kann es immer wieder passieren, dass der Unterricht ausfallen muss. Für diese Fälle gibt es Regularien in unserer Musikschulordnung und Gebührensatzung, über welche wir Sie heute informieren.

## **Fall 1: Die Musikschule sagt den Unterricht ab**

Unterrichtsausfall durch das Verschulden der Musikschule oder der Lehrkraft wird in einem angemessenen Zeitraum nachgeholt. Ist die Lehrkraft erkrankt, muss der Unterricht selbstverständlich nicht nachgegeben werden, denn niemand muss Krankheitszeiten nacharbeiten. Wenn der Unterricht sehr oft ausgefallen ist, erhalten Sie die Unterrichtsgebühr anteilig zurück.

Die Regelung in unserer Gebührensatzung lautet: Die Musikschule garantiert mindestens 35 Unterrichtseinheiten pro Schüler pro Schuljahr. Sollte diese Zahl aus Gründen, die in der Verantwortung der Musikschule liegen, unterschritten werden, wird die Gebühr auf Antrag anteilig zurückerstattet (siehe Gebührensatzung § 2 Ziff. 5).

Auch eine Unterrichtsvertretung ist möglich, wenn die Musikschule den Unterricht einer anderen Lehrkraft überträgt. Ein Wechsel der Lehrkraft begründet keine außerordentliche Abmeldung (siehe Schulordnung § 7 Ziff. 5).

## **Fall 2: Die Schüler bzw. Eltern sagen den Unterricht ab**

Wenn Sie selbst den Unterricht absagen, weil Ihr Kind wegen Krankheit oder wegen eines anderen Termins verhindert ist, wird die ausgefallene Stunde grundsätzlich nicht nachgeholt, auch dies ist in unserer Musikschulordnung geregelt:

Die Absage des Unterrichts durch den Schüler entbindet nicht von der Zahlungspflicht und es besteht kein Anspruch auf Nachholtermine (siehe Schulordnung § 4 Ziff. 1). Nur wenn der Unterricht durch Verschulden der Musikschule ausfällt (Lehrkraft krank usw.), dann besteht Anspruch auf anteilige Erstattung der Unterrichtsgebühr (siehe Schulordnung § 3 Ziff. 4), siehe Fall 1.

**Achten Sie deshalb bitte im eigenen Interesse besonders beim Vereinbaren von Arztterminen und privaten Treffen darauf, dass sich diese nicht mit der Unterrichtszeit Ihres Kindes überschneiden!**

**Bietet die Lehrkraft trotzdem einen Ersatz- bzw. Nachholtermin an, ist dies ein Entgegenkommen der Lehrerin bzw. des Lehrers, keineswegs ihre/seine Pflicht. Deshalb erwarten wir von unseren Schülerinnen und Schülern, dass sie sich in diesem Ausnahmefall besonders gut auf den Unterricht vorbereiten.**

Ist Ihr Kind über einen längeren Zeitraum erkrankt und kann deswegen nicht zum Unterricht kommen, dann können Sie mit einem ärztlichen Attest ab dem Folgemonat die Befreiung von der Unterrichtsgebühr beantragen.